

Studien über die Frage der Landesvertheidigung

Autor(en): **Wagner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **31=51 (1885)**

Heft 17

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und aus Saratow würden es den Russen gestatten, in kürzerer Zeit, als es den Engländern gelingen könnte, ihrerseits in voller Stärke zu erscheinen, ein Heer von 150,000 Mann in Afghanistan zur Stelle zu haben und doch in Europa stark genug zu bleiben, um allen Eventualitäten mit Ruhe entgegensehen zu können. Trotz des bereits verschossenen Pulvers, trotz des vergossenen Blutes bleibt die Eröffnung der Feindseligkeiten an der afghanischen Grenze ein offiziöser Akt, dem allerdings eine Kriegserklärung nicht vorangegangen ist. Vielleicht vermögen die üblichen offiziellen Erklärungen in London die Kriegsgewalten noch für einige Zeit zu beschwören, selbst wenn die russischen Truppen sich nicht sollten in ihre alten Positionen zurückgezogen haben.

Obgleich der kritische Stand des Konflikts nirgends verkannt wird, so beharrt man doch in diplomatischen Kreisen auf der Anschauung, daß ein Krieg wenigstens bis auf weiteres noch vermieden werden kann. Rußland werde allerdings schwerlich weder den General Komaroff abberufen, noch seine Truppen aus den letzten Positionen zurückziehen, weil die Afghanen durch Vorrücken aus ihren Stellungen den Zusammenstoß provocirt haben sollen. Was die am 9. April nach Petersburg abgeforderte britische Note betrifft, welche fälschlich als ein Ultimatum bezeichnet wurde, so hat das britische Kabinet vor sieben Wochen ein ganz gleichartiges Verlangen der Desavouirung eines russischen Truppenführers gestellt und ist ungeachtet der russischen Ablehnung nicht zum Neufesten geschritten. Ähnliches, meint man, dürfte sich jetzt wiederholen, da Rußland es an entgegenkommenden Erklärungen nicht fehlen lassen werde. Mehrfach wird von einer Vermittlung zwischen den Streitenden durch eine dritte Macht gesprochen. Natürlich würde die Vermittlung nur dann Platz greifen können, wenn sie angerufen wird, wozu man Glabstone für geneigt hält. Bezüglich der Meldung, daß zwischen den Großmächten schon Verhandlungen stattfänden, damit ein etwaiger englisch-russischer Krieg auf der Balkanhalbinsel keine Rückwirkung ausübe, wird in Wien auf das Bestimmteste erklärt, daß nichts derartiges auf Wahrheit beruhe.

Aus dieser Kundgebung geht zur Genüge hervor, welche heikle Position gegenwärtig die Türkei inne hat, und welche Erwägungen sich ihr aufdrängen müßten, wenn sie ihre bisher klug beobachtete Neutralität aufgäbe. Der Ausbruch eines russisch-englischen Krieges hängt zum großen Theil von der Türkei ab.

Russische und englische Berichte geben übereinstimmend an, daß der bewaffnete Zusammenstoß in Turkestan am 30. März bei Pendschek stattfand. Die russischen Truppen griffen unter dem Vorwande, daß die afghanischen Vorposten ihre Stellung verändert hätten, die Afghanen bei Pendschek an und vertrieben sie aus dieser Stadt. Die Afghanen, 4000 Mann und 8 Geschütze, schlugen sich mit Erbitterung, aber bei dem herrschenden Regenwetter

versagten ihre Gewehre. Zwei Kompagnien vertheidigten eine Stellung bis auf den letzten Mann. Die Afghanen zogen sich mit einem Verlust von 500 Mann und der 8 Geschütze in Ordnung nach Meruchak zurück, ohne vom Feinde, der einige 40 Mann verloren, verfolgt zu werden. Die Sarakhs (ein benachbarter Stamm) verhielten sich neutral, plünderten aber das afghanische Land. Die Verluste der Russen sollen nicht unbeträchtliche sein. Englische Offiziere blieben beim Kampf gegenwärtig, bis die Afghanen den Rückzug antraten, und kehrten alsdann in's Lager des britischen Grenzkommissärs Lumsden zurück.

Inzwischen lauten die Nachrichten aus England selbst über die dort geplanten Rüstungen im Gegensatz zu der diplomatischen Aktion sehr kriegerisch. Es soll der Befehl gegeben sein, dreißig Kriegsschiffe, worunter Panzerkorvetten, Kanonenboote, Aviso's und Torpedoboote, flott zu machen, und demselben die Verfügung gefolgt sein, große englische Postdampfer zu miethen, um sie in Transportschiffe und Kreuzer umzuwandeln. Man beschäftigt sich bereits sehr ernstlich in englischen Marinekreisen mit der Möglichkeit einer Sperrung der russischen Ostseehäfen und der Abfangung der dort vorhandenen russischen Kriegsflotte; ferner heißt es, daß mit dem Sultan Verhandlungen angeknüpft worden seien, um die Erlaubniß der Türkei zur Durchfahrt von englischen Kriegsschiffen durch die Dardanellen in's schwarze Meer zu erwirken. Kritischer dagegen lauten die meisten Nachrichten aus Petersburg, woselbst man dem englischen Kabinet, in Anbetracht der Entfernung des Kriegsschauplatzes wohl, einen eingehenden Bericht des Generals Komaroff verspricht. Die nächste Zeit wird voraussichtlich die akute Krisis in der Differenz, die zwischen beiden Mächten besteht, zur Entscheidung bringen. G.

Studien über die Frage der Landesvertheidigung.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir unser System in großen Zügen skizzirt haben, erübrigt es noch, einige Details in's Auge zu fassen:

Die sub A angeführten Kontingente der Landwehr haben genau dieselbe Zusammensetzung, wie die Stäbe und Truppeneinheiten des Auszuges, mit Ausnahme der Brigadestäbe (deren Zusammensetzung wir oben erwähnt haben) und der Infanterieregimenter, welche aus 4 Bataillonen bestehen.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse bei den sub B aufgezählten Kontingenten der Landwehr, von denen wir nur die II. Infanterieregimenter „ausnahmsweise“ als Feldtruppen verwenden, während alle übrigen Kontingente ausschließlich Besatzungstruppen sind.

Auf drei Punkte haben wir bei den sub B angeführten Kontingenten Rücksicht zu nehmen:

1. auf den Mangel an Sanitätsoffizieren;

2. auf den geringen Bestand an Offiziers Reitpferden;

3. auf den Bestand an Kriegsfuhrwerken, deren Zahl wir durch Neuanschaffungen nicht weiter vermehren wollen, als die mutmaßliche Verwendung der taktischen Einheiten dies erfordert.

Wir glauben, daß Angeichts der vorwiegenden Verwendung der 2. Altersklasse der Infanterie als Besatzungstruppe ein Arzt pro Füsilierbataillon ausreicht, es erhielten demnach die dem II. und III. Regiment angehörenden Bataillone 5—12 nur einen Arzt.

Die Vertheilung der Reitpferde und Kriegsfuhrwerke auf die Infanterieregimenter würde sich gestalten wie folgt:

Stab des I. Infanterieregiments:
8 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 1—4 je 7 Reitpferde, 1 Fourgon, 2 Halbkaisson, 1 Bagagemagen, 2 Proviantwagen.

Stab des II. Infanterieregiments:
8 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 5—8 je 4 Reitpferde, 1 Fourgon, 1 Halbkaisson, 1 Bagagemagen, 2 Proviantwagen.

Stab des III. Infanterieregiments:
4 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 9—12 je 2 Reitpferde, 1 Fourgon, 1 Halbkaisson, 1 Bagagemagen, 1 Proviantwagen.

Die 3 Infanterieregimenter eines Divisionskreises erfordern somit 72 Reitpferde und 63 Fuhrwerke, während die gegenwärtige Organisation 116 Reitpferde und 76 Fuhrwerke verlangt, d. h. 44 Reitpferde und 13 Fuhrwerke mehr als unser Projekt, was für sämtliche 8 Divisionen die erhebliche Differenz von 352 Reitpferden und 104 Fuhrwerken ausmacht.

Einige Schwierigkeit verursacht die Verpflegung und Munitionsversorgung der 2 Schützenkompagnien der kombinierten Landwehrbrigade. Wie wir oben gesehen haben, werden wir im Kriegsfalle die Schützenbataillone der Landwehr auflösen, indem wir den Stab und die 1. und 2. Kompagnie dem Ersatzdepot (als Stamm des Füsilier Ersatzbataillons und der Schützen-Ersatzkompagnie) überweisen, während die 3. und 4. Kompagnie als selbstständige Truppe der Landwehrbrigade zugetheilt werden. Unsere Absicht ist es nun, diese beiden Schützenkompagnien taktisch in enger Verbindung mit der Dragonerschwadron zu verwenden. Am Tage haben die Dragonerschwadron und die beiden Schützenkompagnien hauptsächlich die Aufklärung in der Front und die Sicherung der Flanken und im Gefecht der rückwärtigen Verbindungen zu besorgen, dagegen sollen diese Truppen Nachts womöglich nicht zum Vorpostendienst verwendet und im Kantonnement und Lager nicht durch weite Dislozierungen von einander getrennt werden. Diese Art und Weise der taktischen Verwendung gestattet uns auch den Sanitätsdienst, die Verpflegung und Munitionsversorgung beider Detachements einheitlich zu or-

ganisiren. Wir schlagen daher vor, daß der Dragonerschwadron und den beiden Schützenkompagnien folgendes Personal und Material gemeinschaftlich zugetheilt wird:

1 Arzt (beritten), 1 Quartiermeister, 1 Wärters-Unteroffizier, 1 Träger-Unteroffizier, 6 Träger, 1 Train-Gefreiter und 6 (eventuell 7) Trainsoldaten; *) 1 gleichzeitig als Fourgon und Bagagemagen dienendes Fuhrwerk, 1 ganzer Kaisson, welcher neben der Infanterie auch etwas Kavalleriemunition und einiges Schanzzeug enthielte, 3 Proviantwagen und 1 Feldschmiede, zusammen also 6 Fuhrwerke.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.) Erlassen am 7. April 1885. Dieses lautet:

Der Schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

1. Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesetzt wie folgt:

a. Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen $\frac{1}{50000}$ für das Hochgebirge und $\frac{1}{25000}$ für das übrige Gebiet (Stegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.

b. Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe $\frac{1}{100000}$ (Dufour-Karte):

die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;

die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zwei Franken das Blatt;

die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.

c. Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$ (reduzierte Karte), jedes Blatt zwei Franken.

d. Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$, zusammen acht Franken.

e. Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe $\frac{1}{1000000}$, zu drei Franken.

2. Der Detailspreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesetzt.

3. Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4. Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden:

a. an die Kantone, mit welchen Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlases abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;

b. an sämtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;

c. an die Militärschulen nach spezieller Befehung des schweizerischen Militärdepartements.

5. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, je einer Buchhandlung eines Kantons, welche den Verlag der eidg. Karten übernimmt, eine angemessene Ermäßigung der Detailspreise zu gewähren, insofern sich dieselbe verpflichtet, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabsolgen.

6. Die gleiche Ermäßigung der Detailspreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

a. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;

b. für Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen (Stegfried-Atlas).

7. Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailsverkauf

*) Diese Maßregel hätte zur Folge, daß der Stamm der Ersatzdepots nur 150 Mann betrüge.